

Stellung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, - mindestens wird dafür das im Tarif festgelegte Entgelt berechnet.

## § 18

**Platzreservierung**

(1) Die Eisenbahn kann für bestimmte Züge das Reservieren von Sitzplätzen vorsehen oder für das Benutzen bestimmter Wagen den Erwerb einer Liege- oder Bettkarte vorschreiben. Für das Benutzen bestimmter Züge kann der Erwerb einer Platzkarte vorgeschrieben werden. Die Züge, für die eine Platzreservierung möglich oder vorgeschrieben ist, die Züge mit Liege- oder Schlafwagen sowie die Platzreservierungsstellen werden im Fahrplan bekanntgegeben.

(2) Für das Reservieren von Sitz-, Liege- und Bettplätzen sowie für das Weiterleiten von Bestellungen kann ein Entgelt erhoben werden.

(3) Die Eisenbahn kann verlangen, daß bereits bei der Abgabe einer Platzbestellung das Entgelt hierfür sowie das Beförderungsentgelt entrichtet oder die entsprechenden Fahrausweise vorgelegt werden.

(4) Platzreservierungen für organisierte Gruppenfahrten werden nach den für Einzelreisende geltenden Bestimmungen vorgenommen, - für Gruppen ab 10 Personen erfolgt eine Platzreservierung während der Winter- und Sommerferien nur, wenn die Fahrt bei der für den Abgangsbahnhof zuständigen Reichsbahndirektion angemeldet wurde. Die Eisenbahn kann die Gruppen auf bestimmte Züge verweisen.

(5) Jeder Reisende, der einen reservierten Platz in Anspruch nimmt, muß im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein.

(6) Wagen mit reservierten Plätzen werden gekennzeichnet, sofern der Zug nicht nur aus Wagen mit reservierten Plätzen besteht oder platzkartenpflichtig ist. Reservierte Plätze müssen auf dem Bahnhof eingenommen werden, von dem ab sie bestellt wurden. Von mehreren Bahnhöfen eines Ortes gilt der letzte als Abgangsbahnhof. Der Anspruch auf einen reservierten Platz erlischt, wenn der Platz nicht 10 Minuten nach Abfahrt des Zuges vom angegebenen Abgangsbahnhof belegt wurde.

(7) Können reservierte Plätze nicht bereitgehalten werden, sind die Mitarbeiter der Eisenbahn verpflichtet, für die Unterbringung der betroffenen Reisenden auf anderen freien Plätzen zu sorgen. Nimmt der Reisende reservierte Plätze nicht in Anspruch, hat er die Platzreservierungs- oder Ausgabestelle unverzüglich zu verständigen.

(8) Einzelheiten des Verfahrens für das Be- und Abbestellen sowie für die Inanspruchnahme reservierter Plätze, für die Ausgabe der Platz-, Liege- und Bettkarten und eine etwaige, Erstattung des dafür gezahlten Entgelts werden von der Eisenbahn im Tarif geregelt oder durch Aushang bekanntgegeben.

## § 19

**Einnahmen von Plätzen**

(1) Der Reisende hat entsprechend seinem Fahrausweis Anspruch auf einen Sitzplatz, wenn ein solcher vertraglich zugesichert worden ist oder freie Plätze verfügbar sind.

(2) In Zügen, in denen eine Platzreservierung nicht für alle Plätze erfolgt, sind in ausreichender Anzahl Sitzplätze zur bevorzugten Nutzung durch Reisende mit Beschädigtenausweis mit Sitzplatzberechtigung, werdende Mütter sowie Reisende mit Kleinstkindern zu kennzeichnen. Andere Reisende haben diese Sitzplätze freizumachen. Sind diese Sitzplätze durch Berechtigte besetzt, sind weitere Sitzplätze freizumachen.

(3) Die Zugbegleiter sind berechtigt, dem Reisenden einen für ihn reservierten oder einen noch freien Sitzplatz anzuweisen. Hierzu sind sie auf Verlangen verpflichtet.

(4) Der Reisende ist berechtigt, im Zug für sich und jede weitere Person, für die er einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann, je einen noch freien Sitzplatz als belegt zu kennzeichnen. Wer einen Sitzplatz verläßt, ohne ihn deutlich sicht-

bar mit persönlichen Sachen als belegt zu kennzeichnen, verliert den Anspruch auf diesen Platz.

## § 20

**Mitnahme von Sachen und Tieren**

(1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Bauart der Züge und der Erfordernisse zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Reisenden Kinderwagen und Krankenfahrräder in die Züge mitnehmen können.

(2) Die Reisenden sind berechtigt, Kinderwagen, Krankenfahrräder sowie Handgepäck und Traglasten in die Züge mitzunehmen, wenn die Mitnahme möglich und zugelassen ist und dadurch Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. In Zweifelsfällen entscheiden die Mitarbeiter der Eisenbahn über die Zulässigkeit der Mitnahme.

(3) Für die Mitnahme gilt im einzelnen folgendes:

- a) Für Handgepäck steht dem Reisenden in der Regel der Raum über und unter seinem Sitzplatz zur Verfügung;
- b) Kinderwagen für mitreisende Kinder und Krankenfahrräder für mitreisende Schwerbeschädigte sind bevorzugt an den dafür vorgesehenen Stellen unterzubringen, und zwar in den
  - für die Mitnahme von Traglasten gekennzeichneten Personenwagen,
  - Vorräumen der Personenwagen, wenn es die Platzverhältnisse zulassen und die Unterbringung ohne Gefahr für die Mitreisenden möglich ist,
  - Gepäckwagen, wenn an den Fahrzeugen Name und Anschrift des Reisenden sowie die Bezeichnung des Zielbahnhofs angebracht sind. Kinder dürfen nicht im Kinderwagen verbleiben;
- c) Kinderwagen ohne mitreisende Kinder und Fahrräder dürfen in Personenzügen in die Vorräume der Personenwagen oder in die für die Mitnahme von Traglasten gekennzeichneten Personenwagen mitgenommen werden, wenn der Zug keinen Gepäckwagen hat. Jeder Reisende darf nur eine dieser Sachen mitnehmen;
- d) Skier und Rodelschlitzen sowie Stabtaschen für Faltschlitten dürfen in die Personenwagen 2. Klasse mitgenommen werden. Jeder Reisende darf nur eine dieser Sachen mitnehmen;
- e) Traglasten dürfen in die für die Mitnahme von Traglasten gekennzeichneten Personenwagen mitgenommen werden.

(4) In die Züge dürfen kleine Tiere in geeigneten Behältern — Hunde jeder Größe auch ohne solche, wenn ihnen ein Maulkorb angelegt ist — unter den Voraussetzungen des Abs. 2 mitgenommen werden. Einzelheiten über die Mitnahme von Tieren regeln sich nach dem Tarif.

(5) Jeder Reisende, der Sachen oder Tiere mitnimmt, ist für deren ordnungsgemäßes Unterbringen und Beaufsichtigen während der Beförderung verantwortlich, sofern sich die Sachen oder Tiere nicht in gesonderten Handgepäckräumen befinden. Reisende, die Tiere mitnehmen, sind für das Einhalten sanitärer und veterinär-hygienischer Vorschriften verantwortlich. Den Weisungen der Mitarbeiter der Eisenbahn für das Unterbringen mitgenommener Sachen oder Tiere ist nachzukommen.

(6) Unter welchen Voraussetzungen für die Mitnahme von Sachen und Tieren ein Beförderungsentgelt zu entrichten ist, wird im Tarif geregelt.

(7) Die Eisenbahn ist berechtigt, die Mitnahme von Sachen oder Tieren in die Züge einzuschränken oder auszuschließen. Diese Beschränkungen sind im Fahrplan, durch Aushang oder Beschilderung bekanntzugeben. Diensthunde der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und anderer Schutz- und Sicherheitsorgane sowie Blindenführhunde sind in jedem Fall zu befördern.

(8) Von der Mitnahme in die Züge sind Sachen und Tiere, deren Beförderung nach Zoll- oder sonstigen Rechtsvorschriften